

Bekanntmachung Nr. 111
Haushaltssatzung
der Gemeinde Landrecht für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.12 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 140.200,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 155.700,00 € |
| einem Jahresüberschuss von | 0,00 € |
| einem Jahresfehlbetrag von | 15.500,00 € |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 139.700,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 149.700,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.700,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.400,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | - € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | - € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | - € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500,00 € Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten

über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Landrecht, 18.12.12

gez. Harder

(Bürgermeister)

Veröffentlicht

Jede/Jeder Interessierte kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Wilster,

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers